



Schriftliche Bestätigung über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

Das Unternehmen March Transporte GmbH & Co.KG verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Verpflichtung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den bei der Ausführung der beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer:innen mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 2 Verpflichtung von Subunternehmern

Der Auftragnehmer stellt sicher, nur ihm bekannte und/oder seriöse Subunternehmer einzusetzen. Hierzu wird der Auftragnehmer seine Subunternehmer vertraglich dazu verpflichten, dass auch deren Arbeitnehmer:innen der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Für den Fall, dass der Auftragnehmer, oder von ihm eingesetzte Subunternehmer, gegen das Mindestlohngesetz verstoßen und deswegen von Dritten (einschließlich der öffentlichen Hand) in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

§ 3 Aufzeichnungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer:innen innerhalb einer Woche aufzuzeichnen, wenn bei diesem Arbeitnehmer:innen hierzu eine Pflicht gem. § 17 MiLoG besteht (z.B. geringfügig Beschäftigte).

MARCH Transporte
GmbH & Co. KG

Mieler Straße 38
53359 Rheinbach
Tel.: 0 22 26 / 9 11 70 25
Fax: 0 22 26 / 9 11 70 26